



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln	12.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Winterdienst an Bushaltestellen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 einstimmig beschlossen, die folgenden Anträge zur weiteren Beratung in den Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün zu verweisen:

**Antrag von Ratsmitglied Dr. Müser (Kölner Bürger Bündnis) betreffend "Winterdienst an Haltestellen und Fahrgastunterständen"
AN/0148/2009:**

§ 5 Abs. 1, Nr. 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln wird dahingehend geändert, dass die Winterwartung der Haltestellen und Fahrgastunterständen, soweit diese nicht in die Laufachse von Gehwegen integriert sind, dem Träger des ÖPNV übertragen wird. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn die Haltestellen am Fahrbahnrand durch Unterstände o.ä., von dem übrigen Gehweg baulich abgegrenzt sind.

**Änderungs- bzw. Zusatzantrag der Fraktion Die Linke.Köln
AN/0249/2009:**

Die Verwaltung wird gebeten in Kooperation mit der AWB innerhalb der nächsten 3 Monate eine Lösung der derzeitigen Problemlage Winterdienst an Haltestellen und Fahrgastunterständen ab dem Winter 09/10 zu erarbeiten. Dabei ist zu prüfen inwieweit die Kosten aus den Straßenreinigungsgebühren oder dem laufenden Haushalt gedeckt werden können.

Die Verwaltung nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlagen:

Verkehrssicherungspflicht bei KVB-Haltestellen:

a) Verkehrssicherungspflicht der KVB bei allen Straßenbahnhaltestellen

Nach städtischem Verständnis des Stadtbahnvertrages 1991 obliegt der Winterdienst für sämtliche Stadtbahnhaltestellen der KVB. Diese Verkehrssicherungspflicht der KVB gilt unabhängig von Standort oder Bauart der Haltestelle, da eine Differenzierung von Haltestellen-Typen im Stadtbahnvertrag nicht getroffen wird. Eine abschließende Positionierung der KVB fehlt noch, Zweifelsfragen werden derzeit zwischen dem Amt für Brücken- und Stadtbahnbau und der KVB AG geklärt.

§ 5 Abs. 4 dieses Vertrages lautet wie folgt:

„Die Reinigung, der Winterdienst und die zusätzliche Beleuchtung der Haltestellen und deren Rampen bzw. Treppenanlagen und die sich hieraus ergebenden Verkehrssicherungspflichten obliegen der KVB. Die KVB stellt die Stadt insoweit von Ansprüchen Dritter frei.“

b) Verkehrssicherungspflicht bei Bushaltestellen

aa) Allgemein

Die Pflicht zur Winterwartung obliegt nach § 1 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) NRW der Gemeinde. Diese Pflicht kann die Gemeinde nach § 4 Abs. 1 StrReinG NRW durch Satzung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegen. Grundsätzlich ist es daher zulässig, die Winterwartung von Gehwegen, wie in § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung vorgesehen, auf die Anliegerinnen bzw. Anlieger zu übertragen. Grenze ist das sog. Übermaßverbot.

Dies gilt auch für die Übertragung der Winterwartung an Haltestellen. Sofern es sich um eine „einfache“ Haltestelle (nur durch Haltestellenschild gekennzeichnet, ohne Aufbauten) handelt, ist es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. V. 11.08.1993 Az. 9 A 3294/91) dem Anlieger zuzumuten, im Rahmen seiner Pflicht zur Winterwartung des Gehwegs auch den Bereich der Haltestelle zu räumen.

Je „qualifizierter“ die Haltestelle ist (Fahrgastunterstand, weitere Aufbauten, Rampen etc.), desto eher kommt eine unzumutbare Mehrbelastung in Betracht, wenn den Anliegerinnen/den Anliegern die Räumung des Haltestellenbereichs auferlegt wird. Grundsätzlich ist aber auch hier eine Übertragung der Winterwartung möglich, wenn sie bestimmt genug, d.h. der Umfang der Reinigungspflicht erkennbar ist. Eine Übertragung der Wartung für den Haltestellenbereich wird erst dann unzulässig, wenn sie im konkreten Einzelfall einen nicht mehr zumutbaren Umfang annimmt.

bb) Geltende Rechtslage in Köln

In § 5 der Straßenreinigungssatzung wird der Umfang der Winterwartung im Einzelnen konkretisiert:

„An Haltestellen und vor Fahrgastunterständen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Gleiches gilt für Gehwege vor Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen.“

Für die „einfachen“ Haltestellen ist damit die oben beschriebene Winterwartung auf die

Anliegerin/den Anlieger übertragen. Es ist zumutbar, den 1,50 m breiten Streifen, der zu räumen ist, am Bordstein beginnen zu lassen und damit (auch) den Haltestellenbereich zu räumen.

Bei den „qualifizierten“ Haltestellen lässt die Norm offen, ob die Winterwartung nur auf den Zu- bzw. Abgang zur Haltestelle bzw. dem Unterstand oder auch zum Bus bezogen ist. Für eine Winterwartungspflicht im gesamten Haltestellenbereich spricht die Formulierung „vor Fahrgastunterständen“. Jedoch spricht der Gesamtzusammenhang für eine Auslegung, wonach lediglich der Zu- bzw. Abgang zur Haltestelle gemeint ist. Für die Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2010 ist eine redaktionelle Klarstellung vorgesehen.

cc) Eine Rechtsgrundlage, die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes dem Träger des ÖPNV (der KVB AG) aufzuerlegen, stellt das Straßenreinigungsgesetz nicht dar. Auch eine sonstige Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich. Die Winterwartung kann also nicht durch Satzung der KVB AG auferlegt werden.

Wenn der Winterdienst auf die KVB übertragen werden sollte, wären privatrechtliche Regelungen zu treffen, seitens der KVB besteht dazu erkennbar keine Neigung. Soweit der Winterdienst mangels Zumutbarkeit nicht den Anliegern übertragen werden kann, ist die Stadt selbst in der Pflicht.

Als Straßenbaulastträger, der für die Verkehrssicherung zuständig ist, prüft das Amt für Straßen und Verkehrstechnik zusammen mit der KVB, an welchen Bushaltestellen der Winterdienst von der Stadt (66) durchgeführt werden muss, weil er für die Anlieger nicht zumutbar ist. Der Winterdienst für diese Haltestellen wird von 66 zu Lasten des Haushaltes zu organisieren sein.

Die AWB GmbH & Co. KG ist, mit Ausnahme von Fußgängergeschäftsstraßen, im Rahmen der satzungsgemäßen Leistungen, nur zum Winterdienst auf Fahrbahnen verpflichtet.

Fazit: Der Antrag von Herrn Müser (KBB) kann nicht beschlossen werden, weil eine Änderung der Straßenreinigungssatzung zur Übertragung der Winterdienstpflicht auf den Träger des ÖPNV ohne Rechtsgrundlage wäre.

In seinem Antrag stellte Herr Müser zwei Fragen, die wie folgt beantwortet werden:

- Wer räumt die Haltestellen nach 20.00 Uhr bzw. vor 7.00 Uhr, wenn die Räumspflicht der Hauseigentümer für Gehwege nicht mehr besteht, die Haltestellen jedoch noch genutzt werden?

Der Kommentar „Straßenreinigung in Nordrhein-Westfalen von Walprecht/Brinkmann“ besagt, dass die Räum- und Streupflicht nicht für 24 Stunden gilt. Die Winterdienstmaßnahmen müssen gegen 07.00 Uhr, vor dem Einsetzen des morgendlichen Haupt- bzw. Berufsverkehrs, beendet sein. Am Abend endet die Streupflicht je nach den Verhältnissen zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr, und zwar mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs. Nachts besteht grundsätzlich keine Streupflicht.

- Häufig liegen Radwege, die nicht vom Hauseigentümer zu räumen sind, zwischen Gehweg und baulich abgegrenzten Haltestellen, wer ist dann wofür zuständig?

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) NRW kann die Reinigung der Gehwege den Anliegern auferlegt werden, deren Grundstücke **an die Gehwege grenzen**;

nach S. 3 können für die Winterwartung gesonderte Regelungen getroffen werden. Es spricht alles dagegen, dass ein Anlieger außer der Winterwartung auf dem an sein Grundstück grenzenden Gehweg auch noch die für eine jenseits des Radweges liegende Bushaltestelle auferlegt werden kann. Es verbleibt daher bei der Zuständigkeit der Stadt Köln.

Zum Änderungsantrag der Fraktion Die Linken:

Die Verwaltung arbeitet bereits an einer Lösung des Winterdienstes an Bushaltestellen im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit für Anlieger. Hierfür kommt nur eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln infrage. Eine Finanzierung über Straßenreinigungsgebühren scheidet aus, da die Kosten des Winterdienstes nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster nur unter engen, in Köln nicht erfüllten Voraussetzungen in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren eingestellt werden dürfen. Eine besondere, ausschließlich von den Anliegern von Bushaltestellen erhobene Winterdienstgebühr wäre unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes sowie des Übermaßverbotes rechtlich unzulässig. Alternativ käme auch eine allgemeine Winterdienstgebühr unter Einbeziehung der Winterdienstkosten für Bushaltestellen in Betracht, eine solche hat der Rat der Stadt Köln im Jahre 2006 jedoch abgelehnt.